

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen vom 11.03.2010 und der 1. Satzungsänderung vom 24.10.2013, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 24.10.2013, die folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Beschlussdatum vom 11.03.2010) sowie der dazu erfolgten 1. Satzungsänderung (Beschlussdatum vom 24.10.2013) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungs-, Beisetzungs- und Ausgrabungsgebühren

Bestattungs-, Beisetzungs- und Ausgrabungsgebühren werden von der Gemeinde nicht erhoben, da Bestattungen, Beisetzungen und Ausgrabungen nur von Fremdfirmen (Bestattungsunternehmen) durchgeführt werden.

§ 6

Erwerb der Nutzungsrechte, Grabstättengebühren

1. Urnengemeinschaftsanlage

Urnengrabstätte		
Nutzungszeit 20 Jahre		154,00 €

2. Rasengrab

Urnengrabstätte		
Nutzungszeit 20 Jahre		154,00 €

3. Reihengräber

- a) Urnenreihengrab
Nutzungszeit 20 Jahre 154,00 €

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Grabstättengebühr berechnet.

- b) Erdbestattungsreihengrab
Nutzungszeit 25 Jahre 385,00 €

- c) Erdbestattungsreihendoppelgrab
Nutzungszeit 25 Jahre 577,00 €

- d) Erdbestattungsreihenkindergab
Nutzungszeit 25 Jahre 192,00 €

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungsreihengrab werden pro Jahr 1/25 der jeweiligen Grabstättengebühr berechnet.

4. Wahlgräber

- a) Urnenwahlgrabstätten
Nutzungszeit 40 Jahre 431,00 €
Entsprechend § 17 der Friedhofssatzung ist nach Ablauf dieser Nutzungszeit eine Verlängerung der Nutzungszeit für weitere 40 Jahre möglich.

- b) Erdbestattungswahlgrabstätte
Nutzungszeit 40 Jahre 1.230,00 €

Entsprechend § 15 der Friedhofssatzung ist nach Ablauf dieser Nutzungszeit eine Verlängerung der Nutzungszeit für weitere 40 Jahre möglich.

§ 7

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beseitigung von Grabsteinen, Einfassungen und Abdeckplatten von Urnenreihengräbern, Rasengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Erdbestattungsreihengräbern (Einzelgrabstätten) 133,00 €
2. Beseitigung von Grabsteinen, Einfassungen und Abdeckplatten von Erdbestattungsreihendoppelgräbern und Erdbestattungswahlgräbern 183,00 €
3. Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Büschen je Einzelgrab 46,00 €

§ 8
Benutzung der Leichenhallen

Sargfeier/Urnenfeier 80,00 €

Mit dieser Gebühr sind die Reinigungskosten abgegolten.

§ 9
Sonstige Gebühren, Zulassungsgebühren

1. Für Gewerbetreibende je Antragsteller für 5 Jahre 50,00 €

2. Einzelgenehmigung für Gewerbetreibende 10,00 €

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Die Friedhofsgebührensatzung mit Ausfertigungsdatum vom 01.11.2010 tritt damit außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen,

13.12.2013
Ausfertigungsdatum Siegel

gez.
J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 13.12.2013 sowie der Hinweis, gem. 21 Abs. 4 ThürKO, wurden im Amtsblatt „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2013 vom 20.12.2013 öffentlich bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, den 23.12.2013

gez.
J. Leffler
Bürgermeister Siegel